Vollzug des Bundesbaugesetzes; Erlaß einer Ortsabrundungssatzung in Elbersberg

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes -BBauG- (BGB1. I 1976, S. 2256) i. V. mit Art. 23 BayGO (GVBl. S. 599) erläßt die Stadt Pottenstein mit Genehmigung des Landratsamtes Bayreuth vom Nr. 5/51-610/22 15. August 1983

SATZUNG:

\$ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG.

Soweit für das Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten der Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potterstein, den 18. August 1983

Körber

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 18. August 1983 in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den städtischen Anschlagtafeln bzw. Aushangkästen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.08.1983 angeheftet und am 05.09.1983 wieder/entfernt.

Pottenstein,/den o7.

1. Bürgermeister



